

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Neuss

Aufstellung und Auslegung des Bebauungsplans Nr. 216/2 - Stadionviertel, Glehner Weg -

Der Rat der Stadt Neuss hat in seiner Sitzung am 19.04.2013 folgende Beschlüsse gefasst:

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 216/2 – Stadionviertel, Glehner Weg – gemäß § 2 BauGB in der derzeit gültigen Fassung wird beschlossen.

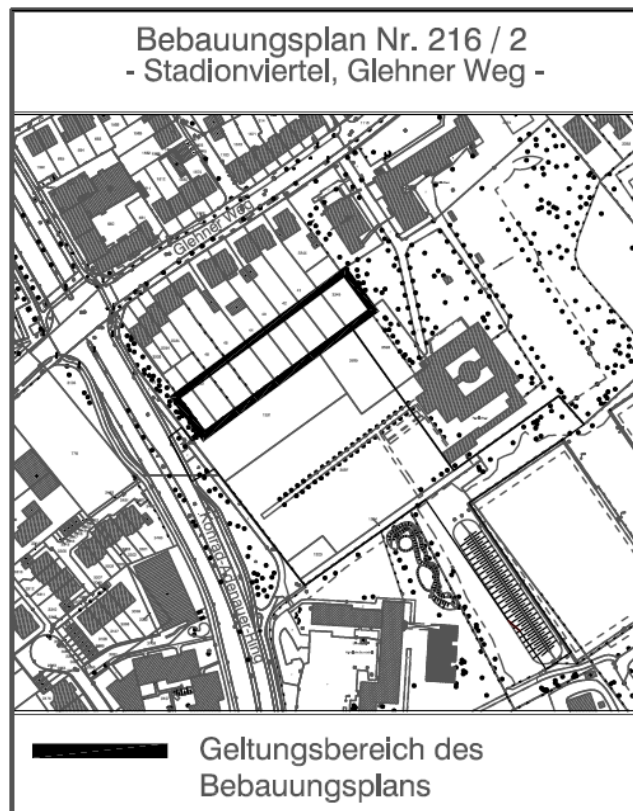
Das Planverfahren wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung) durchgeführt.

Die öffentliche Auslegung des Bebauungsplans Nr. 216/2 – Stadionviertel, Glehner Weg – gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB in der derzeit gültigen Fassung wird beschlossen.

Das Plangebiet liegt im Stadtbezirk 14 (Stadionviertel) und hat eine Größe von ca. 2.500 m². Es umfasst Flächen am Glehner Weg, die bisher als private Gartenflächen genutzt werden.

Grundlage für die o. g. Beschlüsse sind §§ 2 Abs. 1 und 3 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 13a des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch G. v. 22.07.2011 (BGBl. I, S. 1509).

Es liegen Informationen zu folgenden umweltrelevanten Aspekten vor: Schall, Licht, Verkehr, Landschaftspflege, Artenschutz und Stadtklima. Die Unterlagen dazu können während der Auslegung eingesehen werden.



Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 216/2 - Stadionviertel, Glehner Weg - mit textlichen Festsetzungen und Begründung liegt in der Zeit

vom 23.05.2013 bis einschließlich 24.06.2013

im Amt für Stadtplanung der Stadt Neuss, Rathaus, 3. Etage, Zimmer 3.802, (Auskunft in Zimmer 3.800), zu erreichen über die Eingänge 5, 1, 2 und 6, während folgender Zeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

**Montag bis Mittwoch
Donnerstag
Freitag**

**von 8.30 Uhr bis 16.00 Uhr
von 8.30 Uhr bis 18.00 Uhr
von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr**

Während dieser Zeit können zur o.g. Planung Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden; nicht innerhalb der Auslegung abgegebene Stellungnahmen können gem. § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag gemäß § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (d.h. ein Antrag auf rechtliche Überprüfung des Bebauungsplans durch das Oberverwaltungsgericht NRW) ist unzulässig, soweit mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Bekanntmachungsanordnung

Aufgrund der Bekanntmachungsanordnung des Bürgermeisters vom 07.05.2013 werden die o. g. Beschlüsse hiermit öffentlich bekannt gemacht:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. W. S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.10.2012 (GV. NRW. S. 474) auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Neuss vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Neuss, den 07.05.2013

Napp
Bürgermeister